

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0705/2023			
Federführendes Amt:		Amt für Zentrale Dienste					
gefertigt:		Klausnitzer, Astrid					
Beratungsfolge		Datum		Mitglieder		Abstimmungsergebnis	
				Soll	Ist	JA	NEIN
Haupt- und Finanzausschuss		21.08.2023					
Stadtrat		30.08.2023					

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

**Sachverhalt/Problem:**

Für die Beschäftigten der Stadt Zerbst/Anhalt besteht bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, neben der betrieblichen Altersvorsorge, bei zugelassenen Anbietern eine zusätzliche und freiwillige betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung abzuschließen. Diese Anbieter sind der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, die Sparkassen-Finanzgruppe oder ein Kommunalversicherer z.B. ÖSA.

Mit den Kommunalversicherern ÖSA und der ÖBAV hat der Kommunale Arbeitgeberverband eine Rahmenvereinbarung, zu einer für den Kommunalbereich entwickelten Kommunalrente, mit vergünstigten Konditionen abgeschlossen.

Neu ist, dass durch Beschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes vom 04.11.2022 nunmehr auch für den kommunalen Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit der freiwilligen Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts zu unterstützen und somit die finanzielle Absicherung des Beschäftigten in der Altersrente zu stärken. Der Anspruch auf Zuschussung einer betrieblichen Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber besteht für nicht tarifgebundene Arbeitgeber bereits verpflichtend seit dem 01.01.2022

Der Zuschuss der Stadt Zerbst/Anhalt beträgt 15 % des umgewandelten Betrags, höchstens jedoch die Summe der durch die Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Entscheidet sich der Beschäftigte, eine Entgeltumwandlung abzuschließen, sind die Beiträge in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei, d.h. die vom Beschäftigten zu zahlenden Abgaben verringern sich entsprechend.

An dem nachfolgenden Beispiel sollen die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden:

## Beispielrechnung – Betriebliche Altersversorgung (bAV)

<i>Beschäftigter</i> <i>Steuerklasse IV</i>	<i>ohne bAV</i>	<i>mit bAV</i>	<i>eingesparte</i> <i>Steuern u. SV-Beiträge</i>
<b>Arbeitnehmer</b>			
Bruttoentgelt	3.000,00 €	3.000,00 €	
Sparbeitrag		<b>100,00 €</b>	
Steuer- u. SV-Brutto	3.000,00 €	2.900,00 €	
Abzug Steuern	344,00 €	320,91 €	23,09 €
Abzug Sozialvers.	606,75 €	586,53 €	20,22 €
Nettoentgelt	2.049,25 €	1.992,56 €	<b>43,31 €</b>
Differenz		<b>56.69 €</b>	
<b>Arbeitgeber(anteil) (AGA)</b>			
AGA- Entgelt	3.606,75 €	3586,53 €	<b>20,22 €</b>
Zuschuss	0	<b>15,00 € (15 % von 100 € Beitrag)</b>	
AGA-Entgelt		3.601,53 €	<b>5,22 €</b>

Der Beschäftigte zahlt im Ergebnis ca. 44 € Steuern und SV pro Monat weniger. Die 100 € Entgeltumwandlung kosten ihn somit ca. 56 €.

Unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15 € beträgt der Eigenanteil des Beschäftigten für eine Entgeltumwandlung in Höhe von 100 € lediglich 41 €.

Über die Auswirkungen dieser Sozial- und Steuerfreiheit muss sich der Beschäftigte informieren. Nachteilig an dieser Regelung ist u.a. ein geringerer Anspruch auf Krankengeld bzw. auf die Höhe der Rentenversicherung der gesetzlichen Rente, da sich die Höhe dieser Leistungen nach dem sozialversicherungspflichtigem Entgelt bemisst. Dieses Entgelt ist aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung gegenüber einem Beschäftigten ohne Entgeltumwandlung dann geringer.

Das Ministerium des Inneren hat die Zahlung des Zuschusses durch kommunale Arbeitgeber als generelle Ausnahme gem. § 76 Abs. 4 KVG LSA und somit als übertarifliche Leistung zugelassen.

Mit E-Mail vom 12.05.2023 erklärte die Kommunalaufsicht, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt den zulässigen Arbeitgeberzuschuss zahlt. Diese Zahlung ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt vertretbar.

Aktuell haben vier Beschäftigte eine Entgeltumwandlung abgeschlossen. Der Arbeitgeberzuschuss würde hierfür für alle Verträge insgesamt pro Monat rund 59 € betragen. Die eingesparten Sozialversicherungsbeträge für den Arbeitgeber belaufen sich im Gegenzug auf ca. 75 €.

Insgesamt kommt es für die Stadt Zerbst/Anhalt durch die Einsparung der Sozialversicherungsbeträge als Arbeitgeberanteil somit zu keinen zusätzlichen Kosten.

Diese Regelung findet nur für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt Anwendung. Die Beamten sind hiervon ausgenommen.

## Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

### A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

### B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die Gewährung eines zusätzlichen und freiwilligen Arbeitgeberzuschusses für die Beschäftigten der Stadtverwaltung in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeträge als übertarifliche Leistung.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister